



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz,
70161 Stuttgart

An
roosplan
Dipl.-Ing. (FH)
Freier Landschaftsarchitekt (bdla)
Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Gaisburgstraße 4

70182 Stuttgart

GZ

Durchwahl

Telefax

E-Mail:

36-01 G

0711 216-88710

0711 216-88640

Poststelle.36-Bauleit
planung@stuttgart.de

04.08.2023

Bebauungsplan Feuerwehrhaus Münster im Stadtbezirk Münster (Mün 41) Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom Datum 06.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Umweltschutz nimmt im Rahmen der o.g. Beteiligung wie folgt Stellung: (bei Änderungen: unterstrichen = einfügen, ~~durchgestrichen~~ = löschen)

Naturschutz (Ansprechpartner/in: GZ 36-2.23, Nebenstelle 88647)

Die bei Vollzug der Planung entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch CEF-Maßnahmen im Plangebiet gelöst werden. Die artenschutzrechtlich erforderlich werdenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Mit der ökologischen Aufwertung dieser Grünflächen kann auch der naturschutzrechtliche Eingriff kompensiert werden.

Bodenschutz (Ansprechpartner/in: 36-3.52.6, Nebenstelle 88736)

Anmerkungen zu Begründung mit Umweltbericht:

Schutzgut Boden und Fläche

„Mit der Umsetzung der Planung sind erheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Boden verbunden, welche nur in geringem Ausmaß durch die Beschränkung der überbaubaren Fläche mittels GRZ sowie die Sicherung von Böden im Bereich der Ausgleichsmaßnahme (öffentliche Grünfläche / Maßnahmenfläche) verringert werden können.

Mit der Umsetzung der Planung ist der Verlust von xx... Bodenindexpunkten verbunden, der nur in kleinen Teilen kompensiert werden kann. (Die Bilanzierung gemäß BOKS wird kurzfristig nachgereicht. Ansprechpartner für Rückfragen: Hr. ;
Tel.: 88736; @stuttgart.de)

Gemäß Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS) hat eine Planung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wenn dabei Böden der Bodenqualitätsstufen 4 oder 5 in einem Flächenumfang von mehr als 500 qm betroffen sind und sich die Boden-

qualitätsstufe um >1 Qualitätsstufe verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Der Begriff "erheblich" sollte daher in dem obigen Abschnitt und im weiteren Bericht gestrichen werden.

S. 41 *Bodenqualität*

Die gesamte Fläche des Plangebiets wird in der Planungskarte „Bodenqualität“ mit Stufe 3 als „mittel“ bewertet. Die vorliegende Datengrundlage scheint dabei offensichtlich die Auswirkungen des Tunnelbauwerks der U12 noch nicht berücksichtigt zu haben.

Die Fläche der Löwentorstraße ist mit Bodenqualitätsstufe (= fehlend) eingestuft. Für die Bilanzierung nach BOKS wird die Planungskarte Bodenqualität korrigiert und damit die Auswirkungen des Tunnelbauwerkes der U12 berücksichtigt.

S. 43 Standort für natürliche Vegetation / Kulturpflanzen / Bodenfruchtbarkeit

Die Bedeutung der Böden im Hinblick auf die Bodenfunktion Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit ist hoch (produktiv).

Korrektur: die Bedeutung ist nur mittel (Stufe 3) und nicht hoch

S. 75 Tabelle: Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit

Korrektur: die Bedeutung ist nur mittel (Stufe 3) und nicht hoch

S. 76 „Der Verlust von Bodenindexpunkten kann nicht ausgeglichen werden.“

Kommentar: Ist es sicher, dass der Bodenverlust nicht ausgeglichen werden kann? Vermutlich hat man es nicht versucht. Ehrlicher wäre daher zu schreiben, dass der Bodenverlust nicht ausgeglichen wird.

S.76 „Für das Schutzgut Boden führt die Planung zu **erheblich** nachteiligen Auswirkungen, die nur in geringem Ausmaß durch die Beschränkung der überbaubaren Fläche mittels GRZ sowie die Sicherung von Böden im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme (öffentliche Grünfläche) verringert werden können.“

Gemäß BOKS sind die Auswirkungen nicht erheblich

S. 95/96 Schutzgut Boden und Fläche „Für einen Schutzgut übergreifenden Ausgleich anhand der überschüssigen Werteinheiten aus dem Schutzgut Tiere und Pflanzen ist die Anzahl der Werteinheiten nicht ausreichend.“

Der Schutzgut übergreifende Ausgleich ist unserer Kenntnis nach auch nicht vorgesehen.

S.97 „Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden insgesamt kompensiert mit Ausnahme der Verluste an Bodenindexpunkten.“

Besser: Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden insgesamt kompensiert mit Ausnahme der Verluste im Schutzgut Boden.“

Altlasten/Schadensfälle (Ansprechpartner/in: 36-3.52.7, Nebenstelle 88411)

Es ändert sich nichts an der Stellungnahme vom 04.12.2019. Diese ist im Textteil unter Punkt 5 "Altlasten" berücksichtigt.

Abwasserbeseitigung (Ansprechpartner/in: 36-3.62.0, Nebenstelle 88433)

Die Aussagen im Umweltbericht Ziff. 3.8.3 (Versickerung von Oberflächenwasser) können von Seiten der Wasserbehörde bestätigt werden. Eine weitgehende Bewirtschaftung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers durch Versickerung ist aufgrund der örtlichen hydrogeologischen Gegebenheiten nicht möglich. Dies wurde bereits im Vorfeld zwischen dem Vorhabensträger, dem geologischen Fachbüro und der Wasserbehörde abgestimmt.

Stadtklima/Lufthygiene (Ansprechpartner/in: GZ 36-4.21, Nebenstelle 88687)

Dokument Begründung mit Umweltbericht

Auf Seite 14 unter „5.4 Klimaschutz/Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ besteht folgender Änderungsbedarf: „Das Klimawandel- und Anpassungskonzept Stuttgart (KLIMAKS) wurde 2012 vom Gemeinderat verabschiedet. Das Konzept enthält notwendige Anpassungsmaßnahmen macht Vorschläge zum Umgang mit den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels (GRDRs 299/2012), woraus hervorgeht, dass planerische Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag leisten können, um die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern“.

~~Außerdem ist der Absatz „Im Übrigen wurden die Auswirkungen der Planung auf das globale Klima im Sinne der Regelungen des Klimaschutzgesetzes berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets innerhalb des Siedlungskörpers von Stuttgart sind keine relevanten Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten“ ersatzlos zu streichen.~~

Im Umweltbericht auf Seite 50 unter „Schutzgut Klima und Luft; Vorbelastungen“:

~~„Die für das Plangebiet für das Jahr 2025 prognostizierten Jahresmittelwerte für NO₂ sind mit 24 µg/m³ (südwestlicher Plangebietsrand) über 28 µg/m³ (Mitte Plangebiet) bis 32 µg/m³ (nordöstlicher Plangebietsrand) angegeben. Für PM₁₀ liegen die Jahresmittelwerte im überwiegenden Teil des Plangebiets unter 20 µg/m³, auf einer kleineren Teilfläche im Norden erreichen sie 22 µg/m³. Die Grenzwerte der 39. BImSchV für NO₂ und PM₁₀ von jeweils 40 µg/m³ im Geltungsbereich werden damit nicht überschritten. Der Luftqualitätszielwert der Stadt Stuttgart (GRDRs 724/2021) von 20 µg/m³ für PM₁₀ wird geringfügig, der von 20 mg/m³ für NO₂ wird klar überschritten. Die gesetzlich geltenden Grenzwerte für NO₂ und PM₁₀ nach 39. BImSchV werden eingehalten. Die Zielwerte der Stadt Stuttgart (GRDRs 724/2021; 20 µg/m³ für PM₁₀ und NO₂ im Jahresmittel) werden dagegen überschritten.“~~

~~Außerdem „... Vorbelastungen in Bezug auf Luftschadstoffe über die gesetzlichen Grenzwerte hinaus bestehen nicht, jedoch wird der Luftqualitätszielwert der Stadt Stuttgart (GRDRs 724/2021) für PM₁₀ geringfügig, der für NO₂ klar überschritten. Die gesetzlich geltenden Grenzwerte für NO₂ und PM₁₀ nach 39. BImSchV werden eingehalten. Die Zielwerte der Stadt Stuttgart (mit GRDRs 1421/2003 beschlossen und mit der GRDRs 724/2012 bestätigt; 20 µg/m³ für PM₁₀ und NO₂ im Jahresmittel) werden dagegen überschritten.“~~

Auf Seite 57 ist die Einschätzung bei Nichtdurchführung der Planung in der unteren Tabelle bzgl. Klima und Luft nicht nachvollziehbar.

Auf Seite 62 fehlt in der unteren Tabelle eine Aussage zur Kaltluft. So auch auf Seite 63.

Auf Seite 64 fehlt bei der Einschätzung der Hinweis zur thermischen Belastung, s. vorherige Seiten.

Auf Seite 80: „... ~~Dies vermeidet eine Störung der Kaltluftströmungen.~~ Es ist keine erhebliche Störung der Kaltluftströmungen zu erwarten“.

Verkehrslärm (Ansprechpartner/in: GZ 36-4.30, Nebenstelle 88719)

Aufgrund unserer umfangreichen Beteiligung im Planverfahren, wurden die Belange des Verkehrslärms ausreichend berücksichtigt. Wir haben keine weiteren Anmerkungen.

Energie (Ansprechpartner/in: GZ 36-5, Nebenstelle 88668)

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Kapitel E. Hinweise

13. Energiekonzept, Photovoltaikanlagen

Es gelten die energetischen Vorgaben der Landeshauptstadt Stuttgart, beschlossen am 28.05.2020 (GRDrs 1493/2019). Das detaillierte Energiekonzept wird mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt.

Das überarbeitete Klimaschutzgesetz Baden- Württemberg enthält für Neubauten eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen.

Immissionsschutz, Grundwasserschutz

Keine Hinweise.



Ergänzung Stellungnahme Stadtklima zu TöB-Beteiligung Feuerwehr Münster

An:

04.08.2023 13:05

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Hallo Frau

die Stellungnahme vom Amt für Umweltschutz zur TöB-Beteiligung Feuerwehrhaus Münster ging nun entweder bereits bei Ihnen ein oder kommt demnächst.

Von mir kommen die stadtklimatischen Inhalte (vertretungsweise für Herr).

Ich habe in meiner Stellungnahme allerdings den Hinweis vergessen, dass die GRDRs zu den Zielwerten bzgl. Luftqualität nochmal überprüft werden sollte.

Ich hätte folgenden Satz dafür: mit GRDRs 1421/2003 beschlossen und mit der GRDRs 724/2012 bestätigt

Bei der in den Unterlagen genannten GRDRs 724/2021 zeigt es bei mir im KSD etwas anderes an, vielleicht liege ich aber auch falsch.

Gerne auch nochmal telefonisch!

Viele Grüße und ein schönes Wochenende

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Umweltschutz
36-4.21

Gaisburgstraße 4
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 216-88687

E-Mail: @stuttgart.de